

## Obergrenze für Rezeptgebühren

### Auf einen Blick

Derzeit zahlt man für jedes Krankenkassen-Medikament eine Rezeptgebühr von **5,40 Euro** (ab 2014). Eine Befreiung gab es bisher nur für Personen mit geringem Einkommen. Seit 1. Jänner 2008 gibt es aber eine **zusätzliche Möglichkeit**, damit noch mehr Versicherte von der Rezeptgebühr befreit werden. Speziell Menschen mit hohem Medikamentenbedarf und geringem Einkommen werden damit spürbar entlastet.

**Und so funktioniert es:** Die Sozialversicherung legt dabei für jede/n Versicherte/n ein eigenes Rezeptgebühren-Konto an. Auf der einen Seite wird das jährliche Nettoeinkommen verbucht, auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald diese eine Summe von 2% des Nettoeinkommens erreichen, wird dies dem/der Arzt/Ärztin, der/die ein Medikament verschreibt, bzw. der Ordinationshilfe beim Stecken der e-card angezeigt. In der Ordination sieht man nur, dass eine Befreiung vorliegt – nicht aber aus welchem Grund! Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird auf dem Rezept vermerkt. In der Apotheke wird der/dem Versicherten die Rezeptgebühr dann nicht mehr in Rechnung gestellt.

**Jahresnettoeinkommen.** Die automatische Berechnung des Jahresnettoeinkommens und damit die Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze beruht auf den Daten, die der Sozialversicherung bekannt sind. Dies führt bei erwerbstätigen Versicherten in der Praxis dazu, dass das Jahresnettoeinkommen aufgrund der Beitragsgrundlagen von vergangenen Kalenderjahren errechnet wird. Sonderzahlungen wie (Urlaubs- und Weihnachtsgeld etc.) werden bei der Berechnung des Nettoeinkommens nicht berücksichtigt. Rezeptgebühren, die von Versicherten für Mitversicherte (Ehepartner, Kinder) bezahlt wurden, werden für die Erreichung seiner 2%-Obergrenze mit eingerechnet. Das bedeutet, dass dadurch die Obergrenze rascher erreicht wird.

**Gutschriften.** Bezahlte Rezeptgebühren werden von den Apotheken monatlich im Nachhinein abgerechnet. Die Verarbeitung innerhalb der Sozialversicherung benötigt ca. 8 Wochen. Daher ist eine aktuelle Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht möglich. Kommt es dadurch dazu, dass der/die Versicherte noch Rezeptgebühren bezahlt hat, obwohl die Obergrenze bereits erreicht wurde, so werden die zuviel bezahlten Rezeptgebühren in Form einer **Gutschrift** im nächstfolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

**Mindestobergrenze.** Wichtig ist, dass es auch eine Mindestobergrenze gibt. Diese liegt im Jahr 2014 bei rund **37 Rezeptgebühren**. Dies bedeutet, dass jeder Versicherter, der nicht wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist, zumindest 37 Rezeptgebühren bezahlen muss bevor er wegen Erreichens der Rezeptgebührenobergrenze für das restliche Kalenderjahr von der Rezeptgebühr befreit ist.

### Weitere Infos

Bei allgemeinen Fragen zur Rezeptgebühren-Obergrenze wenden Sie sich bitte unter Tel. **050124 3360** an das Sozialversicherungs-Servicecenter (Montag bis Freitag, 8 – 18 Uhr).